

Einspeisevergütung und Kosten für Photovoltaikanlagen gültig ab 01.01.2018

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Anlage muss sich im Versorgungsgebiet der SOEL befinden. Ein bewilligtes Anschlussgesuch, inklusive Installationsanzeige und Elektroschema, liegt für die Anlage vor. Der Sicherheitsnachweis (SiNa) und das Inbetrieb-/ Abnahmeprotokoll sind vorhanden. Die Energieeinspeisung und die Messung erfolgen auf Netzebene 7 der SOEL.

2. Vergütung physikalische Energie

Der Vergütungssatz orientiert sich an einer Empfehlung des Bundesamtes für Energie (BFE). Die Basis dabei ist der Energiepreis für Kleinkonsumenten abzgl. 8%:

$$\text{Vergütungssatz} = \text{jeweiliger Energiepreis Hochtarif gemäss Tarifblatt SOEL} \times (100\% - 8\%)$$

Der Vergütungssatz passt sich jeweils Anfang Jahr gemäss Tarifblatt SOEL an. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Ist der Produzent MWST-pflichtig, wird der Vergütungssatz zzgl. jeweils gültiger MWST ausbezahlt.

Bei der Eigenverbrauchslösung wird nur der Überschuss zu diesem Satz vergütet. Die physikalische Energie, welche zum gleichen Zeitpunkt produziert und konsumiert wird, wird mit dem Gesamtkonsum verrechnet.

Bei KEV-Anlagen vergütet die Swissgrid resp. die Stiftung KEV direkt den Produzenten.

3. Kosten

Die Messgebühren gelten nur für Photovoltaik Anlagen, welche bis 31.12.2017 angeschlossen wurden. Anlagen die ab 01.01.2018 angeschlossen werden, sind von jeglichen Messgebühren befreit.

- Zähler ohne Fernauslesung: 9.00 CHF / Monat
- Zähler mit Fernauslesung:
 - Einrichtung einmalig: 150 CHF
 - Monatlich: 12.50 CHF

Die monatlichen Gebühren sind auch geschuldet, wenn kein separater Zähler für die Produktion verwendet wird (wie z.B. bei der Eigenverbrauchslösung).

4. Weitere Bestimmungen

Die SOEL vergütet keinen ökologischen Mehrwert. Der Produzent kann diesen an Dritte verkaufen z.B. über eine Solarstrombörse.

Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.